

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

- öffentlich -

Liquidation der RW Holding AG

1. Der Rhein-Sieg-Kreis bzw. die RSVG hält 314.825 Stück Aktien an der RW Holding AG (dies entspricht einem Anteil von 1,08%).

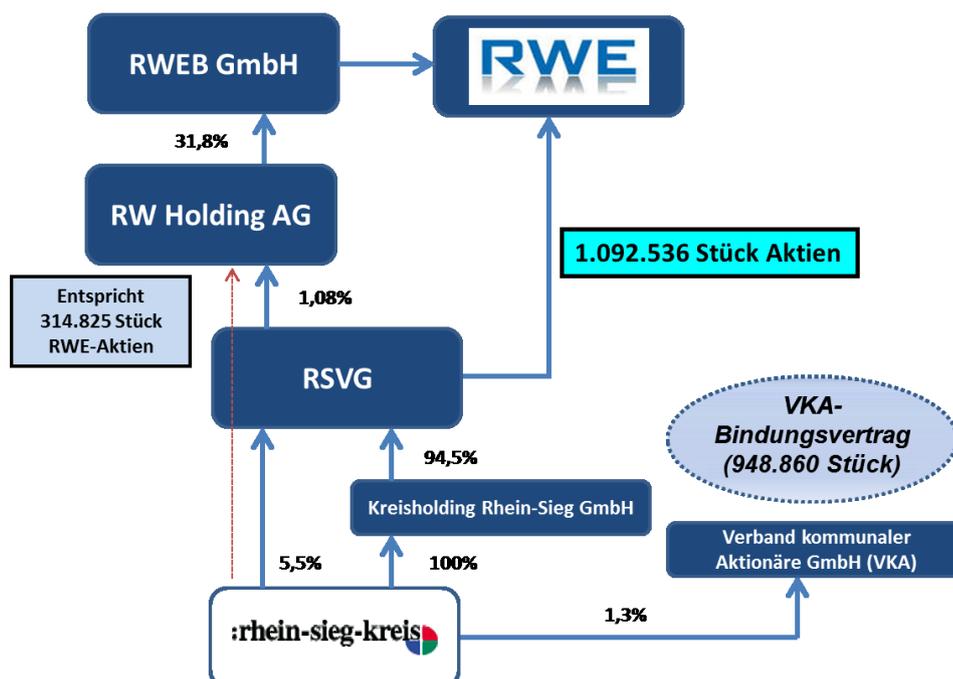
An der RW Holding AG sind zahlreiche weitere Aktionäre (Kommunen, kommunale Gesellschaften, Sparkassen, Versicherungen, teilweise auch über Untergesellschaften gebündelt) beteiligt.

Letztlich entspricht die Beteiligung eines jeden unmittelbaren und mittelbaren Aktionärs der RW Holding den vor vielen Jahren (vor weiteren Umstrukturierungen) in die RW Holding AG eingebrachten RWE-Aktien, die diese wiederum in die RWEB GmbH (im Folgenden: RWEB) eingelegt hat.

Die RW Holding Aktien sind nicht börsennotiert und damit solange nicht handelbar als sich nicht anderweitig ein Interessent findet. Weitere Aktionäre der RW Holding AG sind kommunale Gesellschaften sowie Versicherungen und Sparkassen.

Soweit in den vergangenen Jahren eine Ausschüttung durch die RWE AG erfolgte, schüttete auch die RW Holding AG eine Dividende in fast gleicher Höhe wie die RWE AG – naturgemäß erfolgt aber dort keine Ausschüttung, wenn es zu keiner Ausschüttung seitens der RWE AG kommt.

Die aktuelle Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der RW Holding AG sowie an der RWE AG ist in dem nachfolgenden Schaubild dargestellt:



Weitere Gesellschafter der RWEB GmbH sind die KEB Holding AG mit 35,7% und die RWEB GmbH & Co. KG mit 32,5%.

2. Inzwischen wurde aus dem Kreis der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 1 AktG das Verlangen an die RW Holding AG herangetragen, eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft einzuberufen.

Entsprechend wurde für den 14.11.2016 eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Einberufung wurde mit folgendem Beschlussvorschlag verlangt:

„Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Der Vorstand wird mit der Abwicklung beauftragt, insbesondere durch Verwertung der Beteiligung an der RWEB GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt.“

Der Vorstand der RW Holding führt in der Einladung wie folgt aus:

„Der Vorstand weist darauf hin, dass er eine Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt für zu früh erachtet und eine Befassung mit einem solchen Antrag in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Februar 2017 stattfinden sollte. Der Vorstand wird die Gründe in der außerordentlichen Hauptversammlung eingehend darlegen.“

3. Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 29.06.2016 im nicht-öffentlichen Teil folgenden Beschluss gefasst:

Der Rhein-Sieg-Kreis spricht sich grundsätzlich dafür aus, sämtliche Maßnahmen zu unterstützen, die es ermöglichen, die derzeit noch über die RW Holding AG gehaltenen Aktien wieder in die Verfügungsgewalt der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft bzw. des Rhein-Sieg-Kreises zu bringen.

4. Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises und aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse steht der Zustimmung zu dem Auflösungsbeschluss nach derzeitigem Kenntnisstand nichts entgegen. Bereits mit vorstehend benannten Beschluss vom 29.06.2016 hat sich der Kreistag dafür ausgesprochen, sämtliche Maßnahmen zu unterstützen, die dazu führen, dass sämtliche Aktien in die Verfügungsgewalt des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der RSVG gelangen. Die Gründe sind im Einzelnen aufgrund des Umstandes, dass sie nicht-öffentliche Informationen der Beteiligungsgesellschaften betreffen, in einer nicht-öffentlichen Vorlage für die Dringlichkeitsentscheidung dargestellt.

Aufgrund der derzeit vorliegenden Informationen empfiehlt die Verwaltung, dem Liquidationsbeschluss der RW Holding AG zuzustimmen und schlägt daher den untenstehenden Beschlussvorschlag vor.

Allerdings weist die Verwaltung auf folgendes hin:

Mit Einladung vom 27.09.2016 hat die RW Holding AG zur außerordentlichen Hauptversammlung am 14.11.2016 eingeladen.

Sollte sich aufgrund erst in der Hauptversammlung am 14.11.2016 vom Vorstand der RW Holding AG mitgeteilter weiterer Informationen ergeben, dass ein Liquidationsbe-

schluss zum jetzigen Zeitpunkt Nachteile für den Kreis mit sich bringen würde, behält sich die Verwaltung vor, dem Liquidationsbeschluss trotz einer bis dahin beschlossenen Ermächtigung (untenstehend), nicht zuzustimmen.

5. Da die Einladung der RW Holding AG mit Scheiben vom 27.09.2016 erfolgt ist, war es der Verwaltung nicht möglich, dem Kreistag in seiner letzten Sitzung vom 29.09.2016 einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten – insbesondere aufgrund des sehr komplexen Sachverhaltes.

Da die nächste Sitzung des Finanzausschusses erst am 07.12.2016 bzw. des Kreis-ausschusses am 14.11.2016 stattfindet, die Hauptversammlung der RW Holding AG aber bereits am 14.11.2016 mittags um 12 Uhr stattfindet, ist eine Dringlichkeitsent-scheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW erforderlich.

Die geplante Liquidation ist gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 115 Abs. 2 GO NRW bei der Bezirksregierung anzuzeigen.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende

Dringlichkeitsentscheidung

getroffen:

Der Kreistag stimmt der Liquidation der RW Holding AG zu und bevollmächtigt den Vertreter/die Vertreterin des Rhein-Sieg-Kreises und der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH in der Hauptversammlung der RW Holding AG einem ent-sprechenden Beschluss sowie allen zur Umsetzung der Liquidation erforderlichen Maßnahmen zuzustimmen.

Sollten sich in der Hauptversammlung am 14.11.2016 neue Erkenntnisse ergeben, die aufgrund eines zum jetzigen Zeitpunkt gefassten Liquidationsbeschlusses Nachteile für den Rhein-Sieg-Kreis erwarten lassen, wird der Vertreter des Kreises ebenfalls er-mächtigt, dem Beschluss nicht zuzustimmen.

Siegburg, den 10.11.2016

gez. Schuster
Landrat

gez. große Deters
Kreisausschussmitglied

Beschluss (KA):

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW zu genehmigen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 12.12.2016 wird mündlich berichtet.

Beschluss (KT):

Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW genehmigt.